



Einfach faire Energie.

- 2009 • Gründung der enQu GmbH, mit Hauptsitz in Kiel
- Die ersten Kunden werden mit Strom beliefert
- Die enQu GmbH nutzt als erstes Unternehmen sämtliche Funktionalitäten des von statt-werk entwickelten Systems x-iq, für alle Prozess- und Systemdienstleistungen
- 2010 • Erster überregionaler Tarif mit Schwachlastregelung von enQu auf den Markt gebracht
- 2013 • Das enQu-Kundenportal wird online gestellt
- 2016 • Mehr als 10.000 Kunden in Belieferung
- Die ersten Kunden werden mit Gas beliefert
- 2018 • Kooperation mit „Plant-for-the-Planet“ gestartet
- 2019 • Zum 10-jährigen Jubiläum mehr als 25.000 Kunden
- 2020 • ~ 30.000 zufriedene Kunden

Energieportfolio

- Stromlieferung
- Grünstromlieferung
- Erdgaslieferung
- CO₂-Zertifikate
- Ladesäulen f. Elektrofahrzeuge

Zielgruppen

- Gewerbeunternehmen
- Haushaltskunden
- Hausverwaltungen
- Bündel- bzw. Multisites

Produktübersicht

Strom



Aurora Eco & Aurora Eco Business
Grünstromtarif mit fester Vertragslaufzeit

Gas



Nordkapp & Nordkapp Business
Erdgastarif mit fester Vertragslaufzeit

Heizstrom



Varme Eco & Varme Eco Business
Grüner Heizstromtarif mit fester Vertragslaufzeit

Der von Ihnen bezogene Strom wird in einem TÜV SÜD zertifizierten Wasserkraftwerk erzeugt. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100% aus ausgewählten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Spitz alität



- Konzernunabhängig
- Direkter persönlicher Kontakt (kein Callcenter)



- Nachvollziehbare Rechnungen und Verträge
- Transparente & faire Tarife
- Keine versteckten Kosten



- Online- Kundenportal:
- Rechnungen und anderen Serviceanschriften zum Download
 - Abschlagsänderung und Zählerstandserfassung
 - Aufstellung zu eigenen Verbrauchsdaten
 - Informationen zu aktuellen Marktdaten



Ein Baum - für jedes Jahr und jeden Vertrag mit enQu*

Für jeden Strom- und Gasvertrag und für jedes Belieferungsjahr pflanzen wir mit Plant-for-the-Planet auf der Yucatán Halbinsel in Mexico einen Baum.

Jeder Baum bindet bis zu 25 kg CO₂ pro Jahr und kompensiert Emissionen, die bei der Erzeugung oder dem Verbrauch von Energie entstehen.

Mit jedem gepflanzten Baum bekämpfen wir die drohende Klimakrise.



Bäume pflanzen



CO₂ binden



Global denken



Zertifikat

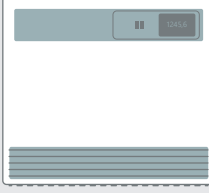


*Für jeden in Belieferung gekommenen Neuvertrag über einen Eco-Tarif mit enQu pflanzen wir über unseren Kooperationspartner Plant-for-the-Planet einen Baum. Nach Ablauf von 12 -monaten belohnen wir Ihre Treue mit einer weiteren Baumpflanzung. Sie sind schon enQu-Kunde? Dann wird auch Ihre Treue mit einem Dankeschön belohnt, denn für jeden bestehenden Vertrag der ab dem 24.08.2018 für 12 Monate in Belieferung gewesen ist, wird ebenso ein Baum gepflanzt. Dies gilt ab dem 01.01.2020 nur noch für alle bestehenden Eco-Tarife. Bitte beachten Sie, dass enQu den Kooperationspartner frei auswählen darf. Pflanzzeitpunkt und Ort werden vom Kooperationspartner festgelegt. Der Baum ist nicht personalisiert- oder übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch. Mit klimafreundlicher Energie von enQu und mit jedem gepflanzten Baum setzen Sie ein wichtiges Zeichen und helfen den Treibhaus-Effekt und der Klimakrise Einhalt zu gebieten.

Was für einen Zähler haben Sie?


Um den richtigen Tarif für Sie zu finden, ist es entscheidend, wie der Heizstrom bei Ihnen erfasst wird. Besitzen Sie eine elektrische Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpe, wird der dafür benötigte Heizstrom in der Regel über einen separaten Zähler erfasst und kann so zu einem geringeren Preis abgerechnet werden. Grund dafür sind verminderte Versorgungskosten, die wir an Sie weitergeben.

Nachtspeicherheizung



Eine elektrische Nachtspeicherheizung wird nachts, zum günstigeren Niedertarif (NT), aufgeladen. Bei Systemen mit Tagnachladung geschieht dies auch in der teureren Hochtarifzeit (HT).

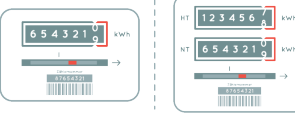
Wärmepumpe



Eine elektrische Wärmepumpe nutzt thermische Energie und gibt diese als Heizenergie ab. Die Steuerung erfolgt über einen Außentemperaturfühler, der den Wärmebedarf ermittelt.

oder

Zwei Zähler



Getrennte Messung

Durch die getrennten Messung gelten die beiden Stromzähler als getrennte Abnahmestellen - eine für Heizstrom und eine für Haushaltsstrom. Durch die getrennte Behandlung benötigen Sie für jeden Zähler einen Vertrag und erhalten jeweils eine gesonderte Jahresabrechnung.

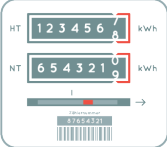
Ein Eintarifzähler



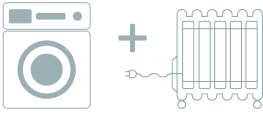
Gemeinsame Messung

Ihr Zähler für Heiz- und Haushaltsstrom hat nur ein Zählwerk und unterscheidet nicht nach HT (Hochtarif, meist tags) und NT (Niedertarif, meist nachts).
~Versorgung nicht möglich~

Ein Zweitarifzähler



Gemeinsame Messung



Messung von Haushaltsstrom und Heizstrom über einen Zähler

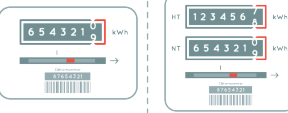
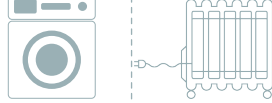
HT und NT

Eintarif + Eintarif




Ihr Zähler für Heizstrom hat nur ein Zählwerk.

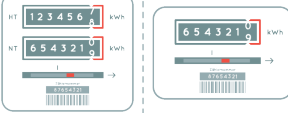

Eintarif + Zweitarif

Ihr Zähler für Heizstrom hat zwei Zählwerke.

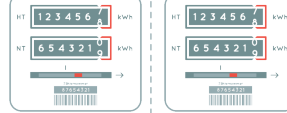

HT und NT

Zweitarif + Eintarif

Ihr Zähler für Heizstrom hat nur ein Zählwerk.

Zweitarif + Zweitarif

Ihr Zähler für Heizstrom hat zwei Zählwerke.

HT und NT

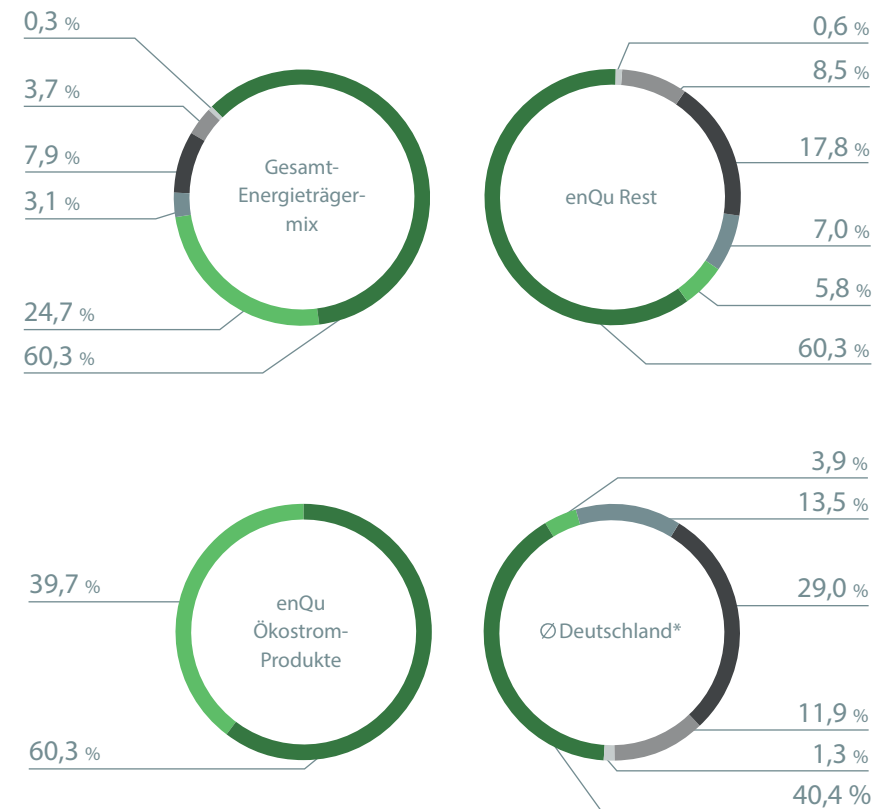
Kennzeichnung der Stromlieferung 2019

Kennzeichnung der Stromlieferung der enQu GmbH, Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel gemäß § 42 Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz.

| | enQu gesamt | enQu Ökostrom-Produkte | enQu Rest | Ø Deutschland* |
|--|-------------|------------------------|-----------|----------------|
| Kernenergie | 3,1 % | 0,0 % | 7,0 % | 13,5 % |
| Kohle | 7,9 % | 0,0 % | 17,8 % | 29,0 % |
| Erdgas | 3,7 % | 0,0 % | 8,5 % | 11,9 % |
| Sonstige fossile Energieträger | 0,3 % | 0,0 % | 0,6 % | 1,3 % |
| Strom aus Erneuerbarer Energie, gefördert nach dem EEG** | 60,3 % | 60,3 % | 60,3 % | 40,4 % |
| Strom aus Erneuerbarer Energie, nicht gefördert nach dem EEG** | 24,7 % | 39,7 % | 5,8 % | 3,9 % |
| Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |

** EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

* Quelle: BDEW



Umweltauswirkung des Energieträgermix

| | enQu gesamt | enQu Ökostrom-Produkte | enQu Rest | Ø Deutschland* |
|--------------------------------------|-------------|------------------------|-----------|----------------|
| Radioaktiver Abfall in g/kWh | 0,0001 | 0,0000 | 0,0001 | 0,0004 |
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | 114,0 | 0,0 | 257,0 | 352,0 |

* Quelle: BDEW

Die Stromkennzeichnung erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012. Die Zahlen des EEG-Stroms und des gesamtdeutschen Mixes werden jeweils im Oktober für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlicht. Somit können wir die Zahlen für 2020 erst im Oktober 2021 veröffentlichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Heizstrom zwischen dem jeweiligen vertragschließenden Kunden und der enQu GmbH, Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel („enQu“). Die AGB gelten für Privatkunden und Gewerbekunden mit einem Verbrauch von bis zu 100.000 kWh.

(2) enQu ist berechtigt, den Stromliefervertrag einschließlich dieser AGB nach Vertragsschluss zu ändern, wenn und soweit eine Änderung notwendig ist um

- eine nicht unbedeutende Störung des Äquivalenzinteresses zu beseitigen, die durch eine unvorhersehbare Veränderung eingetreten ist, die von enQu nicht veranlasst oder verursacht wurde und auf die enQu keinen Einfluss hat oder
- eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke zu beseitigen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt und keine gesetzliche Regelung bereitstellt, welche die entstandene Lücke füllt.

(3) Durch die Änderung darf der Kunde nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand.

(4) Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird enQu den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern nach Ziffer 9.

(5) Die Belieferung von Entnahmestellen mit Reservestromanlagen (zum Beispiel beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Notstromaggregaten, Bargeld-, Abschalt- und/oder Chipkartenzählern sowie sog. „komplexen Messsysteme“ bzw. „komplexen Lieferstellen“ ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Stromliefervertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf der Lieferant den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Hat der Kunde es unterlassen, enQu über diesen Umstand zu informieren und hat der Kunde dies zu vertreten, so kann enQu von dem Kunden Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung entstandenen Schadens verlangen.

2. Voraussetzungen des Vertragsschlusses

(1) An der Entnahmestelle des Kunden muss eine Heizungsanlage installiert sein. Eine Heizungsanlage im Sinne dieser AGB ist ein ortsfestes, elektrisches Gerät zum Zweck Raumheizung und Warmwasserbereitung dessen Energieaufnahme über eine geeignete Schaltvorrichtung ausschließlich durch den Verteilnetzbetreiber gesperrt oder freigegeben wird. Die Heizungsanlage kann nur außerhalb der Sperr- und während der Freigabezeiten mit Strom versorgt werden.

(2) Die Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-VDE Normen) und den technischen Anschlussbedingungen des Verteilnetzbetreibers zu errichten, zu ändern und zu betreiben. Für jede Änderung der Heizungsanlage ist die vorherige Zustimmung des Verteilnetzbetreibers erforderlich. Bei Stilllegung oder Ausbau der Heizungsanlage ist enQu unverzüglich in Textform zu informieren.

(3) Der Stromverbrauch der Heizungsanlage ist entweder gemeinsam mit dem sonstigen Stromverbrauch durch einen Zähler („gemeinsame Messung“) oder getrennt vom sonstigen Stromverbrauch durch einen separaten Zähler („getrennte Messung“) zu messen. Im Fall der getrennten Messung wird über den separaten Zähler der gesamte Stromverbrauch der Heizungsanlage gemessen.

(4) Der Kunde kann bei der getrennten Messung entweder einen Zähler mit nur einem Zählwerk („Eintarifzähler“) oder einen Zähler mit einem Hochtarif- („HT“) und Niedertarif- („NT“) Zählwerk („Zweitartfzähler“) vorhalten. Bei gemeinsamer Messung muss der Kunde hingegen zwingend über einen Zweitartfzähler verfügen. HT- und NT Zählwerk des Zweitartfzählers sind abwechselnd aktiv. Wann auf welchem Zählwerk gemessen wird, hängt von der Heizungsanlage und den Sperr- bzw. Freigabezeiten des Verteilnetzbetreibers ab.

3. Vertragsgegenstand, elektronische Kommunikation

(1) Diese AGB regeln die Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung („Strom“) an die vom Kunden angegebene Entnahmestelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch enQu. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB, dem Auftragsformular bzw. Online-Bestellformular sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Die AGB gelten für alle Stromlieferverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden sowie für alle bereits laufenden Stromlieferverträge, wenn dem Kunden diese AGB im Rahmen einer AGB-Änderung übermittelt wurden. Eine allgemein zugängliche, vollständige und

gültige Preisliste ist unter www.enQu.de einsehbar und abrufbar. Durch Eingabe von Postleitzahl und Verbrauch in den Tarifrechner auf www.enQu.de erhält der Kunde eine individuelle Preisliste zu den örtlichen Gegebenheiten der Entnahmestelle.

(2) Aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Stromlieferungsvertrags („Vertrag“) bezieht dieser Strom für den gesamten Eigenbedarf in dem im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfsart, in Höhe von maximal 100.000 kWh. Die Nutzung von Heizstrom als Haushaltsstrom ist nicht gestattet.

(3) EnQu verpflichtet sich, den gesamten Heizstrombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung der Marklokation der Lieferstelle mit einem temperaturabhängigen Lastprofil für Wärmespeicher- bzw. Wärmepumpenanlagen abwickelt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Für die Qualität des Stroms, insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber des Kunden verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität des Stroms.

(5) Stellt sich während der Laufzeit des Stromliefervertrages heraus, dass die vorgenannten Bedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen wird, darf enQu den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) kündigen und den Ersatz der für enQu entstandenen Mehrkosten verlangen. Entnahmen, die unter Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen getätigt wurden, sind nicht von den Preisgarantien nach Ziffer 10 umfasst.

(6) Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 3 Absatz 5 vor, darf enQu den Stromliefervertrag einseitig dahingehend ändern, dass der Tarif Vertragsgegenstand wird, der für die Entnahmestelle des Kunden zutreffend ist, sofern dies notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

(7) EnQu ist berechtigt, mit dem Kunden auf elektronischem Wege zu kommunizieren. Der Kunde nimmt an der elektronischen Kommunikation teil, wenn er im Rahmen des Stromlieferungsvertrages in die elektronische Kommunikation schriftlich einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Bestandteil des Stromlieferungsvertrages wählt („Online-Tarif“).

(8) EnQu stellt dem Kunden zur elektronischen Kommunikation unter <https://kundenportal.enqu.de> ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über eine, bei der Anmeldung hinterlegte, aktuell gültige E-Mailadresse. Eine Änderung der E-Mailadresse ist enQu unverzüglich mitzuteilen. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Postfachbereich, in welchem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag, z. B. Preis-anpassungsschreiben, abgelegt und vom Kunden dauerhaft eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt sowie archiviert werden können. Der Kunde kann seinerseits unter anderem Zählerstände, die Änderung von Kontaktdaten, Rechnungsanschrift und Zählernummer, die Meldung von Einzug, Auszug, Umzug sowie den Wunsch einer Abschlagsanpassung über das Kundenportal an enQu übermitteln. Die im Kundenportal hinterlegten Dokumente erhält der Kunde zusätzlich per E-Mail. Ein Postversand von Mitteilungen erfolgt dann nicht mehr. Wünscht der Kunde sämtliche Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag nicht über das Kundenportal, sondern ausschließlich per E-Mail zu erhalten, muss der Kunde dies gegenüber enQu ausdrücklich schriftlich erklären. Die mitgeteilte E-Mailadresse muss daher in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit erreichbar sein und die E-Mails durch den Kunden regelmäßig abgerufen werden. enQu behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Wünscht der Kunde darüber hinaus ausdrücklich einen postalischen Versand von den im Kundenportal und per E-Mail zur Verfügung stehenden Dokumenten, behält sich enQu das Recht vor das zu diesem Zeitpunkt aktuell gültige Briefporto an den Kunden weiterzugeben. Sonstige Kosten, wie u.a. Mahnkosten werden dem Kunden in Höhe einer von enQu unter Ziffer 25 veröffentlichten Pauschale in Rechnung gestellt. Von enQu nicht beeinflussbare Kosten, wie z.B. Rücklastschriftkosten, werden dem Kunden in tatsächlich entstandener Höhe berechnet. Der Kunde kann den jeweiligen Kosten/Pauschalen entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

4. Vertragsschluss und Lieferbeginn, Rücktrittsrecht bei Verzögerung im Lieferantenwechselprozess

(1) Mit Übermittlung des Auftrags zur Strombelieferung (Stromauftrag) gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages gegenüber enQu ab. Der Kunde erhält von enQu unverzüglich nach Eingang des Stromauftrags eine Information über dessen Erhalt in Textform („Empfangsbestätigung Ihres Heizstromauftrags“). Diese Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Kunden lediglich darüber, dass ein verbindliches Angebot bei enQu eingegangen ist. EnQu behält sich vor, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald enQu das verbindliche Angebot des Kunden in Form des erteilten Auf-

trags durch Bestätigung („Vertragsbestätigung“) in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch enQu. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass enQu die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages vom Vorlieferanten des Kunden, die Bestätigung des Netznutzungsbeginns sowie die Zustimmung für das entsprechende Messkonzept vom zuständigen Netzbetreiber vorliegen.

(3) Alle von enQu angebotenen Tarife sind Online-Tarife. Es sei denn, sie sind ausdrücklich von der elektronischen Kommunikation (Ziffer 2) ausgeschlossen gekennzeichnet oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

(4) Der Kunde kann mit Auftragserteilung einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Ist ein Wunschtermin nicht angegeben, liegt dieser in der Laufzeit eines Stromliefervertrags mit einem anderen Lieferanten oder ist sonst nicht realisierbar, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.

(5) enQu wird für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben erbringen.

(6) Stellt sich im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses heraus, dass ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich ist, wird enQu diese Verzögerung dem Kunden in Textform mitteilen. Beide Vertragsparteien haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Stromliefervertrag zurückzutreten; enQu hat dieses Recht jedoch nur, wenn enQu die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Stromliefervertrag zurück, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.

5. Umfang der Stromlieferverpflichtung, Bedarfsdeckung, Eigenerzeugungsanlagen

(1) Die Stromlieferung von enQu erfolgt ausschließlich an die vom Kunden mitgeteilte und vom örtlichen Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses bestätigte Entnahmestelle. enQu ist verpflichtet, den für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Netznutzungsvertrag mit dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber abzuschließen.

(2) Bei getrennter Messung ist der Kunde für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, den gesamten Strombedarf für seine Heizungsanlage über den separaten Zähler an der entsprechenden Entnahmestelle aus der Stromlieferung von enQu zu decken. Der Kunde ist nicht berechtigt, über den separaten Zähler Strom für andere Zwecke zu beziehen. Für den sonstigen Strombedarf hat der Kunde einen gesonderten Stromliefervertrag abzuschließen.

(3) Ist für die vertragsgemäß zu beliefende Entnahmestelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert, kann enQu aus technischen Gründen keine Abrechnung der Strommenge vornehmen, die über die vertragsgemäß zu beliefende Entnahmestelle bezogen wurde. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Stromlieferungsvertrages zu stellen, wenn ein derartiger Zähler ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch enQu der Messung des Stromverbrauchs des Kunden dienen soll. Wird nach Aufnahme der Belieferung durch enQu für die vertragsgemäß zu beliefende Entnahmestelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert, ist der Kunde verpflichtet, enQu unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation eines solchen Zählers zu informieren.

(4) Bei gemeinsamer Messung ist der Kunde für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, den gesamten Strombedarf für seine Heizungsanlage und für den sonstigen Bedarf der Entnahmestelle aus der Stromlieferung von enQu zu decken.

(5) Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen („Notstromaggregate“). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(6) Nimmt der Kunde eine Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Betrieb, hat der Kunde vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme enQu in Textform über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

6. Festlegung der Sperr- und Freigabezeiten, HT/NT-Zeiten

(1) Als Sperrzeit wird die Zeitspanne im Tagesverlauf bezeichnet, in der die Energieaufnahme der Heizungsanlage entsprechend den Lastverhältnissen durch geeignete Schalt- vorrichtungen vom Verteilnetzbetreiber unterbrochen wird. Alle anderen Zeiten sind Freigabezeiten in denen die Heizungsanlage Energie aufnehmen kann.

(2) Die Hochtarifzeit („HT-Zeit“) sind die Zeitschnitte des Tages, an denen der Strom zu einem höheren Preis als in der Niedertarifzeit („NT-Zeit“) bezogen wird.

(3) Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie der HT/NT-Zeiten ist ausschließlich der örtliche Verteilnetzbetreiber. Dort erhält der Kunde Informationen zu den für ihn geltenden Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

den HT/NT-Zeiten. Bei einer Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten oder HT/NT-Zeiten durch den Verteilnetzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; Ziffer 10 findet insoweit keine Anwendung. Eine Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie der HT/NT-Zeiten kann sich auf den Strompreis auswirken.

7. Strom aus Erneuerbaren Energiequellen

(1) Hat sich der Kunde für eine Belieferung mit Strom aus erneuerbaren Energien entschieden, ist enQu verpflichtet, Herkunftsnachweise im Sinne des § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechend des Verbrauchs der Entnahmestelle zu erwerben und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes zu eintragen.

(2) Die entsprechenden Herkunftsnachweise werden der Stromlieferung des Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt.

8. Strompreis bei Eintarif- und Zweitartifizähler, vereinbarter Tarif basierend auf Kundenangaben, Kostenelemente, Verbrauchsumlagerung

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

(2) Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Tarif. Der vereinbarte Tarif beruht auf den vom Kunden getätigten Angaben. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben des Kunden abweichen, kann enQu – sofern den Kunden im Hinblick auf die Abweichung ein Verschulden trifft – den Ersatz der enQu dadurch entstandenen, erforderlichen Mehrkosten verlangen.

(3) Der Preiskalkulation von enQu liegt die Annahme zugrunde, dass beim Kunden weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem (§ 2 MsbG) zur Verbrauchsermittlung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vorgehalten wird. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs wird durch enQu nicht übernommen. Trifft diese Annahme für die Marktklokation des Kunden nicht zu (Abweichung im Messsystem), entstehen durch die Verwendung einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems Mehrkosten, die enQu für den grundzuständigen Messstellenbetreiber einzuziehen hat. Sollte ein Bestandskunde eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem (§ 2 MsbG) während des laufenden Vertragsverhältnisses zur Verbrauchsermittlung nachträglich einrichten, so ist enQu berechtigt, eine Preisanpassung gemäß Ziffer 9 vorzunehmen oder der anfallenden Mehrkosten unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass enQu den Kunden über den Umstand der Abweichung im Messsystem nach Kenntnis und die Kostenänderungen transparent informiert und dem Kunden mit ausreichend besserer Frist ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Änderung der Preisgestaltung einräumt. Der Fall der Abweichung im Messsystem im Sinne dieser Ziffer ist nicht von den Preisgarantien der Ziffer 10 umfasst. Sollten geringere Kosten durch eine Abweichung im Messsystem entstehen, ist enQu verpflichtet dies in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

(4) Im Strompreis sind folgende Kostenelemente enthalten:

- die Kosten für die Beschaffung der Energie,
- die Kosten für den Vertrieb und Kundenservice,
- die Netzentgelte,
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb, wenn und soweit diese Kosten enQu vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden,
- die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhobenen Aufschläge,
- die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung,
- die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz,
- die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten,
- die Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung,
- die Stromsteuer,
- die Umsatzsteuer.

(5) enQu überwacht kontinuierlich die Entwicklung dieser Kostenelemente sowie das Entstehen neuer staatlich veranlasster Mehrbelastungen oder Entlastungen.

(6) Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die im Strompreis enthaltenen Kosten (vgl. Absatz 4 – Kostenelement d) für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung erstattet. Die Kostenerstattung bezieht sich jedoch nicht auf die tatsächlich angefallenen Kosten des Kunden, sondern findet ausschließlich in der Höhe statt, in welcher diese Kosten enQu selbst in Rechnung gestellt werden würden. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit enQu Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet.

(7) Wird der Stromverbrauch der Heizungsanlage bei gemeinsamer oder getrennter Messung über einen Zweitartifizähler erfasst,

setzt sich der Arbeitspreis aus einem Verbrauchspreis Niedrigtarifanteil (NT) und einem Verbrauchspreis Hochtarifanteil (HT) zusammen: Der über das NT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird mit dem Verbrauchspreis NT, der über das HT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch mit dem Verbrauchspreis HT abgerechnet.

(8) Bei gemeinsamer Messung mittels eines Zweitartifizählers wird innerhalb der NT-Zeiten auch der sonstige Stromverbrauch über das NT-Zählwerk erfasst. Daher wird ein Anteil des über das HT-Zählwerk erfassten Stromverbrauchs zum HT-Verbrauch verlagert („Verbrauchsumlagerung“). Dieser Anteil wird über einen statistischen Mittelwert errechnet. Dazu teilt der Verteilnetzbetreiber enQu einen Faktor mit. Dieser Faktor beträgt bei Heizungsanlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Heizungsanlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 % des über das HT-Zählwerk gemessenen Stromverbrauchs. Der über das HT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird um diesen Anteil erhöht und als sonstiger Stromverbrauch insgesamt zum HT abgerechnet. Der über das NT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird um diesen Anteil verringert und insgesamt zum NT abgerechnet.

9. Änderung der Umsatzsteuer und sonstige Preisänderungen

(1) Absenkungen und Erhöhungen des Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz (Kostenelement nach Ziffer 8 Abs. 4 l.) werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag aus diesem Grund fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

(2) Sollten nach Vertragsabschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung, Messung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende, allgemein verbindliche Mehrbelastungen wirksam werden oder sollten die in den Strompreisen bereits enthaltenen, in Ziffer 8 Abs. 4 a. bis k. aufgezählten Kostenelemente entfallen, sich absenken oder erhöhen, wird enQu den Strompreis im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) neu ermitteln. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

(3) enQu wird bei der Ausübung des billigen Ermessens das Entfallen oder die Absenkung von Kostenelementen („Kostensenkungen“) im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie das Entstehen oder die Erhöhung von Kostenelementen („Kostenerhöhungen“), so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen und das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung („Äquivalenzzinteresse“) gewahrt bleibt. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert, soweit bezüglich der Kostenerhöhungen keine Preisgarantie (Ziffer 10) greift. Ergibt sich im Saldo eine Kostenreduktion, ist enQu verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken, ergibt sich im Saldo eine Kostensteigerung, ist enQu berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen.

(4) Preisänderungen werden nur wirksam, wenn enQu dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Im Fall von Preiserhöhungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf wird der Kunde von enQu in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(5) Ändert sich nach Vertragsschluss innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der verbrauchsabhängige Arbeitspreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4, so wird der für den neuen Arbeitspreis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen hat enQu auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(6) Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 9 sind jeweils nur zum ersten eines Kalendermonats möglich.

10. Preisgarantie

(1) Wenn und soweit der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif für einen bestimmten Zeitraum eine Preisgarantie beinhaltet, so gilt diese Preisgarantie nur für den von enQu beeinflussbaren Teil des Strompreises (vgl. Ziff. 8 Abs. 4 lit. a.-b.) sowie die Netzentgelte. Von der Preisgarantie ausgenommen ist der von enQu nicht beeinflussbare Teil des Strompreises (vgl. Ziff. 8 Abs. 4 lit. d.-l.)

(2) Wird die Belieferung oder Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Steuern, Abgaben oder anderen Belastungen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Belastung korrespondierenden Kos-

tenentlastung – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erlöschen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(3) Ziffer 10. 2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 10.2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

(4) Ziffer 10.2 und Ziffer 10.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (beispielsweise eine CO₂-Bepreisung) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWK).

11. Bonus

Erhält der Kunde einen einmaligen Bonus für den Abschluss des Vertrages, teilt enQu dem Kunden die Höhe vor Abgabe des Angebots zum Vertragsschluss mit. EnQu berücksichtigt den Bonus in der ersten Rechnung dieses Vertrages, d.h. mit der ersten Jahresabrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit und nicht bereits bei den Abschlagszahlungen des Kunden. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigt, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrages an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von enQu mit Strom beliefert wurden (=Neukunden). Setzt die Bonuszahlung voraus, dass der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen wird, entfällt der Anspruch auf den Bonus, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grund beendet wird. Wenn der Kunde den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt, erhält der Kunde den Bonus wie vereinbart. Dies gilt jedoch nur, wenn der Kunde bereits zum Zeitpunkt der Kündigung zu den Bedingungen dieses Vertrages von enQu mit Strom beliefert wurde. In einigen Fällen erhalten ausdrücklich nur Bestandskunden einen Bonus. Bestandskunden sind alle Kunden außer Neukunden. Etwaige Sonderaktionen fallen nicht unter einen Bonus, für sie gelten die der jeweiligen Sonderaktion zugrundeliegenden gesondert vereinbarten Bedingungen.

12. Messung, Messfehler, Ablesung

(1) Die von enQu gelieferte Energie wird an der jeweiligen Messlokation, der Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz, durch einen für die Messdatenermittlung zuständigen Dritten (grundzuständiger oder Wettbewerblicher Messstellenbetreiber) erfasst und übermittelt.

(2) Macht der Kunde von seinem Recht aus §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gebrauch, einen geeigneten Dritten anstelle des grundzuständigen Messstellenbetriebers mit der Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistung zu beauftragen, teilt er dies enQu mit.

(3) Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von enQu an einer Überprüfung des Stromverbrauchs. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom zuständigen Messstellenbetreiber, des vom Kunden beauftragten Dritten (gemäß Ziffer 12 Absatz 2) oder kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt („Selbstablesung“). Bei berechtigtem Interesse seitens enQu, fordert enQu den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auf. Es gibt keine Verpflichtung für enQu, eine Selbstablesung zur Verbrauchsermittlung zu fordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Daraufhin steht es enQu frei den Zählerstand entsprechend der Ziffer 12 Absatz 4 zu schätzen.

(4) Können die (modernen) Messeinrichtungen oder intelligenten Messsysteme – ohne dass enQu hieran jeweils ein Verschulden trifft – nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an, übertragen keine Messwerte oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann enQu den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder Schätzwerte des Messstellenbetriebers zugrunde legen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(5) Der Kunde kann jederzeit von enQu verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, ansonsten dem Messstellenbetreiber. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungsraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

(6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, ist eine Überzahlung von enQu zurückzuzahlen, ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ansprüche nach diesem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Abschlagszahlung, Abrechnung, Abrechnungsfehler, Fälligkeiten

(1) Der Kunde hat an enQu monatliche Teilzahlungen ("Abschlagszahlungen") zu leisten. enQu berechnet die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach der Jahresverbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers, dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden oder den Angaben des Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, als von enQu veranschlagt, oder meldet er einen höheren Verbrauch, so wird enQu dies angemessen berücksichtigen.

(2) enQu wird die Abschlagszahlungen so ansetzen, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung entsteht.

(3) Zum Ende jedes von enQu festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von enQu eine Abrechnung erstellt. Mit dieser Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zur Abrechnung verwendet enQu die Ablesdaten, die enQu vom zuständigen Messstellenbetreiber oder Kunden erhalten hat.

(4) Die Abrechnung zum Ende des von enQu festgelegten Abrechnungszeitraumes erfolgt kostenlos. Abweichend hiervon kann der Kunde mit enQu kostenpflichtig eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren.

(5) Weichen in einer Abrechnung die Abschlagszahlungen von den Kosten der tatsächlichen Belieferung ab, so wird enQu dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag erstatten oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen. Ein zu wenig gezahlter Betrag ist vom Kunden nachzutragen.

(6) Abrechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig und ohne Abzug vom Kunden zu zahlen.

(7) Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet Messstellenbetreiber dazu, bestimmte Zählersysteme („Messlokationen“) von Marktlokationen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ oder „modernen Messeinrichtungen“ auszustatten. Sollte die Messlokation der Marktlokation des Kunden hiervon betroffen sein und der Messstellenbetreiber enQu eine Rechnung stellen, welche gegenüber dem ursprünglichen Entgelt für den Messstellenbetrieb eine Änderung darstellt, wird enQu diese Mehr- oder Minderkosten in voller Höhe gegenüber dem Kunden verrechnen. Derartige Kosten fallen nicht unter die Preisgarantie nach Ziffer 10.

14. Voraussetzungen und Fälligkeit einer Vorauszahlung

(1) enQu ist berechtigt, für den Verbrauch innerhalb eines Abrechnungszeitraums vom Kunden Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist oder wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät.

(2) Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird enQu den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei wird enQu mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird enQu dies angemessen berücksichtigen.

(4) Die Vorauszahlung ist an enQu in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. enQu wird die Vorauszahlung mit der nächsten Abrechnung verrechnen.

(5) Sollte der Kunde keine Vorauszahlung leisten können oder wollen, darf enQu in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

Sicherheitsleistungen in bar werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug und leistet nicht unverzüglich nach einer erneuten Zahlungsaufforderung, darf enQu die geleistete Sicherheit verwerten. enQu muss auf diese Folge in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Überlässt der Kunde Wertpapiere als Sicherheitsleistung und werden diese durch enQu veräußert, gehen etwaige Wertverluste zu Lasten des Kunden. enQu ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich an den Kunden herauszugeben, sobald enQu von dem Kunden keine Vorauszahlung mehr verlangen darf.

15. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren oder die Überweisung zur Verfügung.

(2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass auf seinem Konto die zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag notwendige Deckung vorhanden ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Überweisungen ist die Wertstellung auf dem Konto von enQu.

(3) Bei Zahlungsverzug (nach Ablauf des Fälligkeitstermins) kann enQu den Kunden in Textform erneut zur Zahlung auffordern ("Mahnung"), den Betrag anschließend durch einen beauftragten Dritten einziehen lassen und die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Kunde hat enQu zudem die Kosten aus einer von ihm zu vertretenden Rücklastschrift zu ersetzen.

(4) Gegen Ansprüche von enQu kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenschulden aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen enQu aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

(5) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist enQu berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden rechtzeitig im Voraus angekündigt.

(6) Für die Anündigung der Unterbrechung hat der Kunde eine Aufwandspauschale an enQu zu zahlen. Darüber hinaus zahlt der Kunde eine Sperrpauschale an enQu, sofern es nach der Beauftragung des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zu rechnungswirksamen Leistungen durch den Netzbetreiber kommt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zu einer Unterbrechung, einem Unterbrechungsversuch oder lediglich zur Beauftragung des Netzbetreibers gekommen ist. enQu hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Aufwandspauschale und/oder die Sperrpauschale (Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung) ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschalen dürfen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann der jeweiligen Pauschale entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde ist unter Umständen verpflichtet, einen vom Netzbetreiber anerkannten Installateur zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu beauftragen. enQu informiert den Kunden hierzu gesondert.

16. Belieferungslaufzeit

(1) enQu bietet Stromtarife mit Mindestbelieferungslaufzeiten an. Die Laufzeit dieser Tarife geht aus dem vom Kunden verwendeten Auftragsformular sowie der entsprechenden Auftragsbestätigung hervor.

(2) Haben der Kunde und enQu keine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

17. Kündigung

(1) Haben der Kunde und enQu eine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf der Mindestbelieferungslaufzeit mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende der Mindestbelieferungslaufzeit in Textform ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

(2) Wird der Stromliefervertrag innerhalb einer vereinbarten Mindestbelieferungslaufzeit von einer Vertragspartei aus einem Grund beendet, den diese zu vertreten hat, kann die andere Vertragspartei den Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung entstandenen Schadens verlangen.

(3) Haben der Kunde und enQu keine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonates in Textform ordentlich gekündigt werden.

(4) Haben der Kunde und enQu einen Vertrag mit Preisgarantie abgeschlossen, kann der Stromliefervertrag während der Laufzeit der Preisgarantie weder vom Kunden noch von enQu nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden.

(5) Ein wichtiger Grund zur Kündigung für enQu liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens 50 Euro in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder der Kunde Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.

(6) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

18. Umzug und Umzugsfolgen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, enQu jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Umzug des Kunden beendet den Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. enQu behält sich das Recht vor, dem Kunden unaufgefordert ein neues Angebot für einen Stromlieferungsvertrag entsprechend der neuen Entnahmestelle zu unterbreiten. In dem Fall gelten für die neue Entnahmestelle die Preise, die enQu zu dem Zeitpunkt des Umzugs in dem neuen Netzgebiet für Neukunden erhebt. Es sei denn, es handelt sich um ein von enQu nicht beliefertes Netzgebiet.

(3) enQu wird im Falle eines Umzuges eine Schlussrechnung an die neue Anschrift des Kunden senden. Die Pflicht von enQu zur unverzüglichem Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(8) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 oder erfolgt die Mitteilung verspätet aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und wird enQu die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle nach den vereinbarten Konditionen zu vergüten, wenn enQu durch die Entnahmen Kosten entstehen und enQu von keinem anderen Kunden eine Vergütung fordern kann. Davon unbeschadet bleibt die Pflicht von enQu, die Belieferung der bisherigen Entnahmestelle unverzüglich zu beenden, sobald enQu Kenntnis vom Umzug des Kunden erlangt.

19. Versorgungsstörung, Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

(1) Soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist enQu bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit. enQu ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der örtliche Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, enQu trifft hieran jeweils ein Verschulden.

(2) enQu haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer Versorgungsstörung nach Absatz 1 entstehen. Ansprüche wegen Schäden aus einer solchen Versorgungsstörung kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber nach den jeweils geltenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Regelungen geltend machen. enQu gibt dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft, als sie enQu bekannt sind oder von enQu in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von enQu und dem Kunden sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

20. Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) enQu ist berechtigt, den Stromliefervertrag einschließlich dieser AGB nach Vertragsschluss zu ändern, wenn und soweit eine Änderung notwendig ist um

- eine nicht unbedeutende Störung des Äquivalenzinteresses zu beseitigen, die durch eine unworhersehbare Veränderung eingetreten ist, die von enQu nicht veranlasst oder verursacht wurde und auf die enQu keinen Einfluss hat oder
- eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke zu beseitigen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt und keine gesetzliche Regelung besteht, welche die entstandene Lücke füllt.

(2) Durch die Änderung darf der Kunde nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand.

(3) Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird enQu den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern nach Ziffer 9.

21. Wartungsdienste, Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

(1) enQu bietet keine Wartungsdienste an. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Verteilnetzbetreiber erhältlich.

(2) Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur und unter: www.energieeffizienz-online.info über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

22. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

(1) enQu wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen („Verbraucherbeschwerden“) im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang („Bearbeitungsfrist“) bei enQu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

enQu GmbH - Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel
 Telefon: (0431) 64 89 89 0 (Montag bis Freitag von 9-17 Uhr)
 Telefax: (0431) 64 89 89 64
 E-Mail: beschwerde@enQu.de oder über die Kontaktoption im enQu Kundenportal

(2) Ein Verbraucher ist weiter berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn enQu der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. enQu ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V. - Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
 Telefon: (030) 2757240 0 - Telefax: (030) 2757240 69
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur: Bundesnetzagentur - Postfach 8001, 53105 Bonn
 Telefon: (030) 22480 500 - Telefax: (030) 22480 323
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlos für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.

23. Datenschutz und Bonitätsprüfung

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten (z.B. Kontaktdaten, Geburtsdaten, Daten zur Verbrauchsstelle) werden von enQu automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Daten zählen auch Daten, die bei der Messung des Verbrauchs mit sog. Smart-Meter-Messeinrichtungen anfallen.

(2) Der Kunde teilt enQu Änderungen der Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit. EnQu kann für solche Änderungen auch den passwortgeschützten Bereich im Kundenportal zur Verfügung stellen.

(3) EnQu überprüft die Bonität des Kunden vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit, indem bei der Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin („Creditsafe“), eine Auskunft eingeholt wird, soweit dies nach Abwägung der Interessen der enQu mit dem Interesse des Kunden zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann Creditsafe enQu ergänzend aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores werden auch Anschriftendaten

benutzt. Informationen zum SCHUFA Scoring und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meine-SCHUFA.de/Score. enQu ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmeldeinformationen selbst durchzuführen.“

(4) Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt enQu Informationen zum Verstoß an einen von enQu Beauftragten Dritten (Inkasso-Dienstleister), um den offenen Betrag einzuziehen. Dieser übermittelt, bei wiederholter Nichtzahlung, Informationen (sog. Negativmerkmale, z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) an die SCHUFA an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von enQu oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der von enQu beauftragte Inkasso-Dienstleister gibt die Informationen nur weiter, wenn der Kunde kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die SCHUFA erteilt, bei Nachweis eines berechtigten Interesses hierüber, Auskunft an Ihre Vertragspartner. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

24. Schlussbestimmungen

(1) Bei Stromlieferungsverträgen, die der Kunde als Verbraucher abschließt, und die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Diesbezüglich wird auf die Widerrufsbelehrung in den Vertragsunterlagen oder in der Online-Auftragsfassung verwiesen.

(2) Ansprüche aus dem mit enQu geschlossenen Vertrag darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von enQu abtreten.

(3) Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

(5) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz von enQu, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Gehört der Kunde zu der oben genannten Kundengruppe, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Hauptsitz von enQu.

25. Gebührenübersicht

Übersicht der Kosten und Entgelte für sonstige Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

| | |
|---|---|
| Mahngebühren | 0,95 € |
| Rücklastschriften | Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |
| Sperren oder entsperren der Abnahmestelle | Kosten für strukturell vergleichbare Fälle zzgl. Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |
| Kündigung wegen Zahlungsverzuges | Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen |
| Erstellung einer gesonderten Abrechnung, Zwischenabrechnung | 5,00 € je zusätzlicher Rechnung |
| Postversand auf Kundenwunsch oder aufgrund nicht zustellbarer E-Mails, sofern dieser Postversand nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geboten ist | Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |

Es steht dem Kunden bei einer pauschalen Berechnung von Kosten und Entgelten nach der obigen Liste der Nachweis frei, dass enQu solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale seien.

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM RAHMEN DER BEGRÜNDUNG, DURCHFÜHRUNG ODER BEENDIGUNG EINES ENERGIELIEFERVERTRAGS MIT ENQU

Die enQu GmbH („enQu“) stellt sicher, dass Ihre Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Wir haben diese Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Energiebelieferung erstellt, um Ihnen unseren Umgang mit Ihren Daten zu erläutern. Wir behalten uns vor, den Inhalt dieses Informationsblatts von Zeit zu Zeit anzupassen um neuen datenschutzrechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich daher, unsere Hinweise in regelmäßigen Abständen erneut zur Kenntnis zu nehmen.

1. WAS SIND „PERSONENBEZOGENE DATEN“ UND WAS VERSTEHT MAN UNTER „VERARBEITUNG“ PERSONENBEZOGENER DATEN?

Diese Informationen basieren auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Verordnungsgeber beim Erlass der DSGVO verwendet werden. Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).

Unter „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen (Art. 4 Abs. 2 DSGVO).

2. WELCHE ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN VON ENQU VERARBEITET?

Im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrags verarbeitet enQu folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdaten, Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation) und dem Vorlieferanten, Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

3. ZU WELCHEN ZWECKEN UND AUF BASIS WELCHER RECHTSGRUNDLAGE ERFOLGT DIE VERARBEITUNG MEINER DATEN DURCH ENQU?

Ihre personenbezogenen Daten werden von enQu verarbeitet soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Energieliefervertrages erforderlich ist. Im Einzelnen:

- Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Energieliefervertrages erfolgt die Verarbeitung Ihrer
- personenbezogenen Daten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes
- (MsbG).
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- Zur Direktwerbung erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, bei Telefonwerbung nur auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
- Zur Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages kann enQu das Risiko von Zahlungsausfällen prüfen. Die Verarbeitung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. enQu nimmt hierfür keine Leistungen von Auskunfteien in Anspruch und wird dementsprechend Ihre Daten nicht an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

Eine weitergehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder Sie eingewilligt haben.

4. WIE LANGE WERDEN MEINE PERSONENBEZOGENEN DATEN GESPEICHERT?

Ihre personenbezogenen Daten werden, zu den unter Ziffer 3 genannten Zwecken nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Werbung werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von enQu an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

5. ZU WELCHEM ZWECK UND AUF BASIS WELCHER RECHTSGRUNDLAGE WIRD ENQU MEINE PERSONENBEZOGENEN DATEN GEGENÜBER ANDEREN EMPFÄNGERN OFFENLEGEN?

enQu übermittelt Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister (z.B. Abrechnungs- oder IT-Dienstleister), wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Energieliefervertrages (z.B. für Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO erforderlich ist. Die von enQu beauftragten Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur nach den Weisungen und unter der Kontrolle von enQu und ausschließlich zu den in diesen Informationen unter Ziffer 3 beschriebenen Zwecken. Wir stellen sicher, dass dabei geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zum Einsatz kommen, um die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. enQu wird Ihre personenbezogenen Daten unter Umständen auch zum Zweck der Forderungsdurchsetzung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO an Beauftragte weiterleiten, soweit dies zur Forderungsdurchsetzung erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten zum Schutz personenbezogener Daten überwiegen. Ansonsten geben wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann an andere, wie Kooperationspartner oder Werbepartner für deren eigenen Zwecke weiter, wenn Sie der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zuvor ausdrücklich und freiwillig zugestimmt haben. Gegenüber anderen Berechtigten (z.B. Behörden oder Gerichten) wird enQu Ihre Daten nur weitergeben, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

6. WELCHE RECHTE HABE ICH GEGENÜBER ENQU IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN?

In Bezug auf die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, haben Sie gegenüber enQu insbesondere das Recht auf:

- Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. INWIEWEIT BESTEHT EIN WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE VERARBEITUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN DURCH ENQU?

Sie können einer etwaigen Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von enQu oder eines Dritten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber enQu widersprechen. Wenn enQu keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird enQu die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden. Sie können zudem einer etwaigen Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber enQu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird enQu die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

8. WER IST FÜR DIE VERARBEITUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN VERANTWORTLICH UND AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN ZUR AUSÜBUNG MEINER DIESEBZÜGLICHEN RECHTE WENDEN?

Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Rechte ist die:

enQu GmbH
Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel
Telefon: (0431) 64 89 89 0
Telefax: (0431) 64 89 89 64
E-Mail: service@enQu.de

Gerne stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Schreiben oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz ist die:

Landesbeauftragte für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: 0431 988-1200
Telefax: 0431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

QUALITÄTS- UND BERATUNGSNACHWEIS

IHRE ANGABEN UND UNTERSCHRIFT:

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gewählter Tarif:

IHRE BERATUNG:

Name des Beraters:

VP-Nr. des Beraters:

BEWERTUNG DER BERATUNG:

Wir möchten sichergehen, dass Sie von unserem Vertriebspartner zufriedenstellend beraten worden sind und alle Erklärungen verständlich waren.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über folgende Punkte informiert wurden. Unzutreffendes können Sie durchstreichen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben korrekt und vollständig sind.

Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, dass die Beratung mit Zustimmung/im Auftrag von/in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Grundversorger, Netz- oder Messstellenbetreiber oder einem bestimmten lokalen/regionalen Energieversorger erfolgt.

Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.

Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.

Der Vertriebspartner hat deutlich gemacht, dass er u.a. Energielieferverträge auf Provisionsbasis an Haushalts- und Kleingewerbekunden vermittelt und Kunden bei der Optimierung ihrer Energiekosten berät.

Ich wurde darüber informiert, dass ich mit dem unterschriebenen Auftragsformular einen Anbieterwechsel, bzw. den Wechsel in einen anderen Tarif beauftragt habe.

Ich wurde umfassend zu dem gewählten Tarif, den aktuellen Preisen und über den Ablauf eines Anbieterwechsels informiert.

Ich habe die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zum Energieauftrag erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich habe verstanden, dass ich über ein 14-tägiges Widerrufsrecht verfüge.

Der Berater hat im Zuge des Beratungsgesprächs meinen zu erwartenden Jahresverbrauch, unter Berücksichtigung meines letzten abgerechneten Verbrauchs, ermittelt. Dieser Wert dient zur Berechnung des potentiellen monatlichen Abschlags.

Ich bestätige, dass mir die "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten" ausgehändigt, bzw. digital zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Berater hat mir das Beiblatt zu den möglichen Zählerkonstellationen und Messverfahren beim Heizstrom ausgehändigt und erläutert (*nur bei Heizstromverträgen*).

Ort, Datum, Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht diesen Vertrag binnen 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnQu GmbH, Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel, Tel.: 0431-64 89 89 0, Telefax: 0431-64 89 89 64, E-Mail: service@enQu.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür unser, auf der folgenden Seite abgebildetes, Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen, ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben; es sei denn, wir haben nachweislich etwas Anderes miteinander vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen, wegen dieser Rückzahlung, Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.



Bestätigung

Hierdurch wird bestätigt, dass im Zeitraum
01.01.2020 bis einschließlich **31.12.2020**

45 000 MWh elektrische Energie aus Wasserkraftkraftanlagen

eigens für die
enQu GmbH



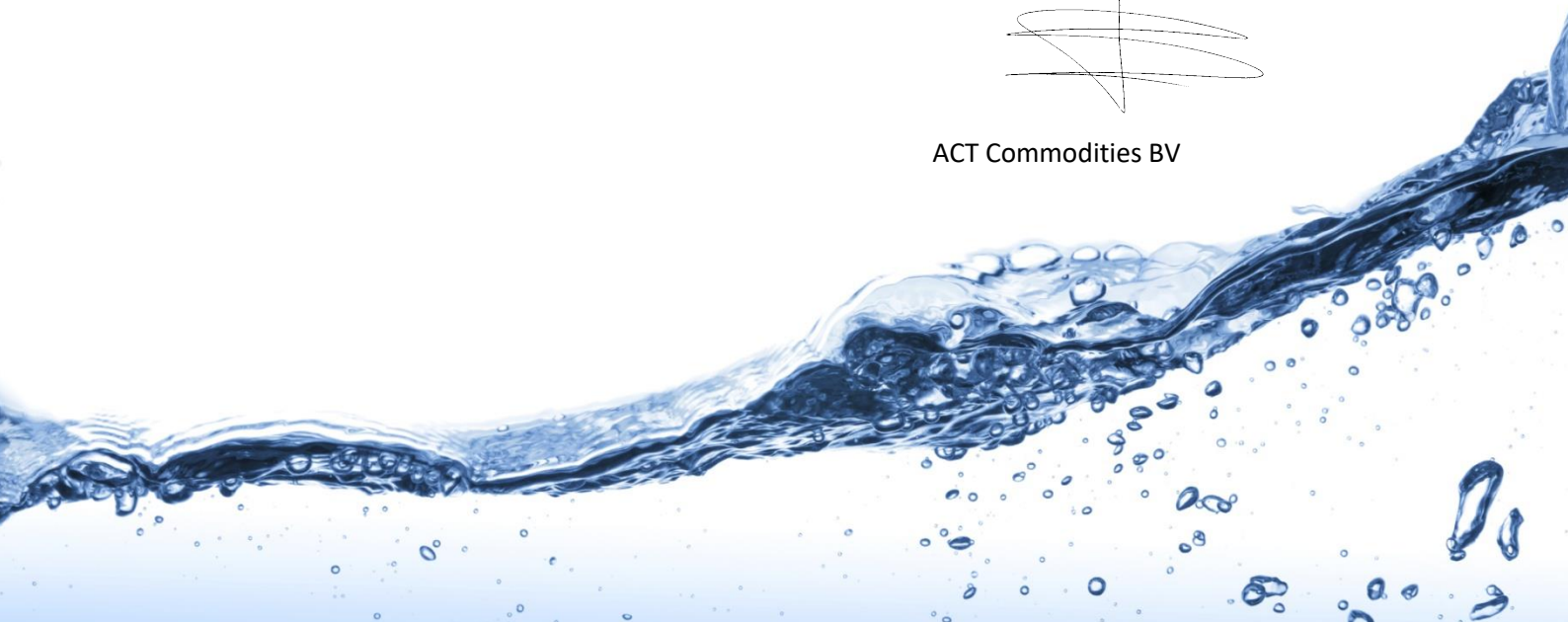
produziert wurde.

Das Verfahren der Stromerzeugung aus den Wasserkraftwerken erfüllt die strengen Kriterien „**CMS Standard 87: Erzeugung EE**“ des TÜV SÜD für Erneuerbare Energien. Die Sicherung von Arbeits- und Leistungszusagen wird somit sichergestellt. Durch eine jährliche Audit wird der Nachweis erbracht, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Amsterdam, den 11. Januar 2021

Bram Bastiaansen

ACT Commodities BV



Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. lit. 1 a) DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermittelt haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der TeleSon-Gruppe (z.B. TeleSon AG) oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse